Aufführung gestattet, es sei denn, er habe nicht gewußt und Bertes anderswo als in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder aus teinem annehmbaren Grunde wiffen können, daß die betreffende Aufführung in Migachtung des Urheberrechts unternommen wurde.

Artifel 3.

Dauer des Urheberrechts.

Gegenteilige, ausdrüdliche, in diesem Gesetz enthaltene Bestimmungen borbehalten, erstredt sich die Dauer des Urheberrechts auf das Leben des Urhebers und einen Zeitraum Lizenz irgend eine mit diesem Recht zusammenhangende Be-

bon 50 Jahren nach feinem Tode.

Jedoch wird es nicht als eine Berletzung des Urheberrechts an einem veröffentlichten Werke angesehen, wenn dasfelbe behufs Verkaufs irgend wann nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Tode des Urhebers oder bon 30 Jahren nach deffen Tode, wenn es fich um ein zur Zeit der Annahme diefes Befetes noch geschüttes Wert handelt, bervielfältigt wird. Das gegen hat derjenige, der das Wert wiedergibt, ju beweisen, daß er seine Absicht zur Wiedergabe schriftlich in der borgeschriebenen Form mitgeteilt und nach den aufgestellten Borschriften den Inhabern des Urheberrechts felber oder auf deren Rechnung für die bon ihm verkauften Exemplare Tantiemen bezahlt hat, die zu 10 Prozent von dem für die Beröffentlichung festgesetten Preise berechnet werden; zur Ausführung dieses Artifels wird das handelsministerium (Board of Trade) die nötigen Reglemente betreffend die näheren Bedingungen der Miteilung und die darin anzuführenden Einzelheiten, sowie betreffend die Zahlungsart und die einmaligen oder periodischen Fristen zur Bezahlung der Tantiemen erlaffen; gutscheinendenfalls werden darin auch Borschriften über Borausbezahlung und sonstige Zahlungsgarantien aufgenommen werden.

Artifel 4.

3 wangslizenzen.

Wird irgendwann nach dem Tode des Urhebers eines schon veröffentlichten oder öffentlich aufgeführten literarischen, dramatischen oder musikalischen Werkes dem Rechtsausschuß des Bribattabinetts (Judicial Committee of the Privy Council) eine Klage eingereicht, wonach der Inhaber des Urheberrechts am Werke sich geweigert hat, dasselbe neuerdings zu veröffentlichen oder eine Neuveröffentlichung zu gestatten oder auch dessen öffentliche Aufführung zu erlauben, so daß dem Publifum das Wert entzogen wird, fo fann der Inhaber des Urheberrechts aufgefordert werden, eine Lizeng zur Biedergabe oder öffentlichen Aufführung des Werkes zu gewähren, und zwar je nachdem in der Fassung und unter den Bedingungen, die bom genannten Rechtsausschuß für angemessen erachtet werden.

Artifel 5.

Befit des Urheberrechts ufw.

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes ift der Urheber eines Werkes der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts an demselben.

a) Handelt es sich jedoch um eine Graviire, eine Photographie oder ein Porträt und ist die Platte oder das sonstige Driginal von einem Dritten bestellt und gegen Bezahlung auf Grund dieser Bestellung ausgeführt worden, so ist der Besteller, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, der ur-

fprüngliche Inhaber des Urheberrechts.

b) Aft der Urheber auf Grund eines Dienst- oder Lehrvertrages bei jemandem angestellt und wird das Werk kraft dieser Anstellung ausgeführt, so ist der Arbeitgeber, gegenteis lige Bereinbarung borbehalten, der ursprüngliche Inhaber des Urheberrechts. Besteht hingegen das Werk aus einem Artifel oder einem andern Beitrag an eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein ähnliches periodisches Organ, so wird mangels gegenteiliger Bereinbarung angenommen, der Urheber habe das Recht behalten, die Beröffentlichung feines | zogenen Borteile gu zwingen.

Börsenblatt für ben Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

in einem derartigen periodischen Organ zu untersagen.

2. Der Inhaber des Urheberrechts an einem Werte fann dieses Recht gang oder teilweise, allgemein oder mit Ginschränfungen auf das Bereinigte Königreich oder eine sich felbst regierende Besitzung oder eine andere unter diesem Befen ftehende Besitzung 3. M., fei es für die ganze oder eine zeitweilige Schutzdauer, abtreten. Auch fann er durch eine fugnis erteilen; jedoch ift die Abtretung oder Lizenzverleihung nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und durch den Inhaber des darin behandelten Rechts oder durch seinen hierzu gebührend ermächtigten Vertreter unterzeichnet ift.

Bit jedoch der Urheber des Wertes der urfprüngliche Inhaber des Urheberrechts an demfelben, fo bermag teine Abtretung des Urheberrechts noch Erteilung einer Lizenz hinsichtlich einer damit zusammenhängenden Befugnis, die er (auf anderem Wege als durch Testament) nach der Annahme dieses Gesetzes borgenommen hat, dem Zessionar oder Konzessionar die Verfügung über irgend ein im Urheberrecht am Werke inbegriffenes Recht auf einen längeren Zeitraum als auf 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers zu berschaffen. Das Beimfallsrecht an dem gu Ende diefer Periode noch gultigen Autorrecht gehört beim Tode des Urhebers ohne Rudficht auf irgend ein gegenteiliges Abkommen feinen perfonlichen gefetslichen Nachfolgern als ein Teil seines Bermögens. Jede von ihm eingegangene Bereinbarung betreffend Berfügung über eine folche Anwartschaft ist null und nichtig. Jedoch follen die Bestimmungen dieser Biffer nicht so ausgelegt werden, als fänden sie auf die Abtretung des Urheberrechts an einem Sammelwert oder auf die Lizenz, ein Werk gang oder teilweise als Beitrag für ein Sammelwerk zu veröffentlichen, Anwendung.

3. Wenn auf Grund einer teilweisen Abtretung des Urheberrechts der Zessionar irgend ein im Urheberrecht inbegriffenes Recht erwirbt, fo wird für die Brede diefes Befeges der Zessionar hinsichtlich des so abgetretenen Rechtes und der Abtretende hinsichtlich der nicht abgetretenen Rechte als Inhaber des Urheberrechts betrachtet, und die Bestimmungen dieses Gesetzes werden dementsprechend angewendet.

Kap. II. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe. Artifel 6.

Ribilrechtliche Rechtsbehelfe gegen die Berlegung des Urheberrechts.

1. Ift das Urheberrecht an einem Werke berlett worden, fo tann der Inhaber dieses Rechts, gegenteilige Bestimmungen dieses Gesets borbehalten, alle Rechtsmittel, die auf dem Wege der gerichtlichen Verfügung auf Unterlassung oder Unterfagung des Schadenersates, der herausgabe der unbefugten Bereicherung (accounts) usw. von der Gesetgebung angesichts der Verletzung eines Rechtes borgesehen sind oder noch borgesehen werden, ergreifen. *)

2. Die Parteitoften in jedem wegen Urheberrechtsberlegung angehobenen Prozeg werden bom Gericht nach freiem

Ermessen bestimmt.

3. Bei jeder Rlage auf Urheberrechtsberletzung gilt das Bert als geschützt und der Kläger als Inhaber des Urheberrechts an demfelben, wenn nicht der Beklagte das Bestehen dieses Rechts oder gegebenenfalls die Klagelegitimation des Rlägers bestreitet; betrifft die Bestreitung einen derartigen Punkt, dann

a) wird derjenige, dessen Name in der gebräuchlichen

^{*)} Der account bezwecht noch beffer, den Schuldigen gur Berausgabe aller aus dem Nachdrud oder der Nachbildung ge-